

# Vereinssatzung

Hinweis: beschlossene Fassung,  
Jahreshauptversammlung 16.08.2021



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: **Bogenfreunde Wuldor**
2. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.
3. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Dobersdorf.
4. Vereinsanschrift ist die Anschrift der/des 1. Vorsitzenden.
5. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Plön unter der Registernummer: VR 950 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bogensports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Feldbogensports. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt.
2. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen

## § 3 Bogenarten

Der Verein lässt ausschließlich folgende Bogenarten und Pfeile nach DFBV-Sportordnung zu:

- PB (Primitivbogen)
- LB (Langbogen)
- BH-R (Jagdbogen, Jagdrecurve)
- Pfeile, versehen mit Feld-, Kugel- oder Bulletspitze

## § 4 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Ein Ersatz für persönliche Aufwendungen materieller oder finanzieller Art wird vom Verein nicht erstattet.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **§ 5 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- Kreissportverband Plön

## **§ 6 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit nach einer Probezeit von sechs (6) Monaten auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.
3. Alle Mitglieder und Mitglieder in der Probezeit sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Quartalsende.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt einen vierteljährlichen Mitgliedsbeitrag, der im Voraus als Dauerauftrag zu entrichten ist
2. Die Beitragshöhe wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Alle freiwillig eingezahlten Beiträge gehören ab dem Moment ihrer Einzahlung endgültig und unwiderruflich dem Verein.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## **§ 10 Jahreshauptversammlung**

1. Der Jahreshauptversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der abgesendeten E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufhebung mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung können keine Beschlüsse gefasst werden.
3. Die Jahreshauptversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. In der Jahreshauptversammlung wird aus der Reihe der Mitglieder der Vorstand gewählt. Die Wahlen erfolgen durch freie und geheime Abstimmung. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
4. Die Jahreshauptversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (3) die Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Die Jahreshauptversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Jahreshauptversammlung entscheidet z.B. auch über
  - Gebührenstundung
  - Aufgaben des Vereins
  - Aufnahme von Darlehen
  - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
7. Sie kann weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
8. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
9. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach Vorlage des Jahresberichts durch den Vorstand und die Kassenprüfenden . Die Entlastung ist aus der Mitgliederversammlung heraus zu beantragen. Die Entlastung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Jahreshauptversammlung aufzuführen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich auf dem Postweg, oder als E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der abgesendeten E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufhebung mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung können keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
  - der/die Kassenwart/in
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Geländewart/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden direkt von dem Organ Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
  - In ungeraden Jahren wird der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Geländewart/in und ein/eine Kassenprüfer/in mit zweijähriger Amtszeit gewählt.
  - In geraden Jahren werden der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und ein/eine Kassenprüfer/in mit jeweils zweijähriger Amtszeit gewählt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand beschließt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der anderen Organe bedürfen. Er führt die Beschlüsse der anderen Organe aus.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der 1. Vorsitzende muss nicht zwingend einer dieser Vertreten sein, ist aber anzustreben.
8. Bei allen Rechtsgeschäften ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. (Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.)
9. Verschiedene Vorstandesämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und um die Entlastung des Vorstandes zu bitten.

## **§ 14 Ordnungen**

Der Verein hat folgende gesonderte Ordnungen, die kein Bestandteil der Satzung sind:

- Beitragsordnung
- Geschäftsordnung
- Parcoursordnung

## **§ 15 Protokolle**

Die Beschlüsse aller Organe des Vereins werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle müssen vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.
2. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, jedoch mindestens der  $\frac{1}{2}$  der wahlberechtigten Mitglieder nötig.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins:
  - mit 40% an eine Einrichtung für an Krebs erkrankte Kinder,
  - mit 40% an eine Einrichtung für an Alzheimer erkrankte Menschen und
  - mit 20% an den Kreissportverband Plön; dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.
  -

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 16.08.2021 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

***Der Vorstand***